

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

(Gelten als integrierender Bestandteil des Mietvertrages)

Die Vermietung der Volkshausssäle und der dem Saalbetrieb angegliederten Lokalitäten obliegt der Volkshaus Basel Betriebs AG, Rebgasse 12, 4058 Basel (nachfolgend „Saalverwaltung“ genannt). Gesuche für Saalbenützigungen sind an die Saalverwaltung zu richten.

Für die Vermietung gelten folgende Bedingungen:

Mietpreis / Mietdauer

1. Im Mietpreis inbegriffen:

Die Benutzung der bezeichneten Säle, der dazugehörenden Foyers und Sanitäreinrichtungen zu den vereinbarten Zeiten, die Normalbeleuchtung, die Heizung und die Lüftung wo vorhanden. Die Reinigung der Säle bei gängiger Verschmutzung sowie die Standard-Bestuhlung (im Rahmen des vorhandenen Inventars) sind ebenfalls im Mietpreis inkludiert.

2. Im Mietpreis sind nicht inbegriffen und werden extra berechnet:

Ton- und Lichtanlagen, sämtliches technisches Equipment, technische Betreuung sämtlicher Anlagen, Bühnenmeister für Bühnendienst, Bühnen Aufbau und -Abbau, zusätzliche Arbeitsleistungen des technischen Dienstes, Saalbelegungen für Proben vor dem Tag der Veranstaltung, zusätzlicher Reinigungsaufwand bei übermässiger Verschmutzung der Säle.

Die Saalverwaltung behält sich vor, alle speziellen Saaleinrichtungen und Leistungen der Saalverwaltung, soweit nicht unter Pt. I aufgeführt, in Rechnung zu stellen.

a. Ergänzung Festsaal

Im Volkshaus Basel befinden sich im Festsaal - auf der Bühne sowie auch im Saal - festinstallierte veranstaltungstechnische Anlagen der Firma Habegger, die den Nutzern zur Miete zur Verfügung gestellt werden (Nicht in der Raummiete enthalten). Die Anlagen können auf Wunsch demontiert werden. Die Demontage und der Wiedereinbau werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Mietdauer

Die Mietdauer wird im Vertrag festgelegt und ist verbindlich. Der Auf- und Abbau der Mietobjekte durch den Mieter hat innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu geschehen. Andernfalls muss eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet werden. Dies gilt ebenfalls für Drittparteien und Fremdfirmen, gebuchte Künstler und weitere an der Veranstaltung beteiligten Personen, welche durch den Veranstalter gebucht wurden.

4. Exklusivität

Die Saalverwaltung ist ohne weitere und ohne vorherige Anzeige an den Mieter berechtigt, am gleichen Termin die anderen Säle für eine Veranstaltung gleicher oder ähnlicher Art zu vermieten. Sollte dies der Mieter untersagen wollen, ist bereits vor Vertragsunterzeichnung eine schriftliche Exklusivitätsabrede mit der Saalverwaltung zu vereinbaren.

5. Zutritt zum Mietobjekt

Zutritt der Kontrollorgane der Saalverwaltung in die gemieteten Räumlichkeiten ist jederzeit zu gestatten.

Personenanzahl und Stornierung der Veranstaltung

1. Anpassung der Gästeanzahl

Die definitive Personenanzahl ist bis spätestens 7 Tage vor Anlass schriftlich bekannt zu geben. Eine maximale Abweichung von minus 10% der vertraglich festgelegten Gästeanzahl wird ohne Folgekosten akzeptiert. Abweichungen darüber hinaus werden mit dem vertraglich vereinbarten Menupreis sowie einem Getränkeaufwand von CHF 25.- pro Person verrechnet.

Es wird empfohlen, eine Korrektur der Gästeanzahl bis 20 Tage vor dem Anlass der Saalverwaltung schriftlich mitzuteilen.

2. Verrechnung von Leistungen vor Ort

Der Veranstalter haftet gegenüber der Volkshaus Basel Betriebs AG für die Bezahlung von zusätzlich bestellten Speisen und Getränken der Veranstaltungsteilnehmer.

Bei Veranstaltungen, bei denen die Gäste die gebuchte Leistung selber bezahlen, wird die Differenz dem Veranstalter in Rechnung gestellt, sollten weniger Gäste als angemeldet erscheinen.

3. Annullierungsgebühren Bankette und Events

Für vollumfängliche und/oder Teil-Annullierungen durch Verschulden des Mieters, gelten folgende Annullierungsgebühren:

Bis 90 Tage vor Anlass	kostenlose Stornierung möglich
90-60 Tage vor Anlass	50% der Saalmiete sowie der vertraglich vereinbarten Leistungen für Technik und Speisen
59-15 Tage vor Anlass	75% der Saalmiete sowie der vertraglich vereinbarten Leistungen für Technik und Speisen
14-0 Tage vor Anlass	100% der Saalmiete sowie der vertraglich vereinbarten Leistungen für Technik, Speisen und Getränke
	Falls nicht schriftlich eine Getränkepauschale definiert ist, werden hier CHF 25.- Getränkeaufwand pro Gast berechnet.

Soweit in der schriftlichen Offerte keine konkreten Angaben zu den Kosten für die vereinbarten Leistungen für Speisen enthalten sind, gelten nachfolgende Ansätze:

Apéritivanlässe: CHF 30 pro Gast.

Mittagessen und Abendessen: CHF 55 pro Gast.

Der Veranstalter hat seinen Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären. Bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen etc.) entfällt diese Klausel.

4. Rücktritt durch die Volkshaus Basel Betriebs AG

a. Das Volkshaus Basel ist jederzeit entschädigungslos zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Volkshaus Basel einen begründeten Anlass zur Annahme hat, dass Veranstaltungen den übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses gefährden.

b. Die Saalverwaltung behält sich vor, eine weitere Benützung zu untersagen oder ihre Zusage für spätere Anlässe zurückzunehmen, falls der Mieter die Rechnung innert der festgesetzten Frist unbezahlt lässt.

Reservationsablauf

1. Provisorische Reservationen

Eine provisorische Reservation ist kostenlos, unverbindlich und gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen. Sollten keine weiteren Anfragen am selben Datum für den reservierten Raum eingehen, kann die provisorische Reservation jeweils um 14 Tage verlängert werden.

2. Detailabsprache

Die Menüauswahl, bevorzugte Bestuhlung, besondere Einrichtungen und Wünsche sind vor Vertragsabschluss mit der Saalverwaltung zu vereinbaren. Diese Detailabsprache kann auch vor Ort durchgeführt werden. Hierzu wird um eine Voranmeldung gebeten.

3. Bestätigung

Nach der ersten detaillierten Anlass-Besprechung wird eine schriftliche Bestätigung per Mail oder Fax verschickt. Diese ist vom Veranstalter auf alle Angaben zu prüfen, um Missverständnisse auszuschliessen.

4. Definitive Reservation

Zur definitiven Reservation ist die Bestätigung unterschrieben an die Saalverwaltung zu retournieren.

5. Verrechnung

In den aufgeführten Preisen ist ein angemessener Zeitaufwand für die Beratung und Betreuung inbegriffen. Bei komplexeren Anlässen, behält sich die Saalverwaltung vor, einen Stundenansatz von CHF 55.- für administrative und organisatorische Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Dies wird jedoch nur in Rücksprache mit dem Veranstalter verrechnet.

6. Allgemeines

- a. Die Mieten und Leistungen werden nach den jeweils geltenden Mietpreisen berechnet.
- b. Sämtliche Speisen und Getränke, die in den Räumen konsumiert werden, sind durch das Volkshaus (Volkshaus Basel Betriebs AG) zu beziehen. Ausnahmen dazu müssen individuell ausgehandelt werden. Die Konsumationsbedingungen sind direkt mit dem zuständigen Projektleiter der Volkshaus Basel Betriebs AG zu vereinbaren.

Weitere Bedingungen

1. Als Tombola-Gewinne abgegebene Getränke und Speisen dürfen nicht im Hause konsumiert werden.
2. Türöffnung erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung oder nach Vereinbarung.

3. Garderoben

Ist nichts gegenteiliges vereinbart, sind die vorhandenen Garderoben unbedient und unbewacht. Auf Wunsch kann die Saalverwaltung, gegen Erhebung einer separaten Gebühr, die Bedienung der Garderobe besorgen. Dies muss bei der Detailabsprache entsprechend mitgeteilt werden. Die Garderoben können auf eigene Verantwortung durch den Mieter bedient werden.

4. Dekorationen

Dekorationen können durch den Vermieter bezogen oder vom Mieter selber mitgebracht werden. Es ist untersagt, Dekorationen in den Sälen an den Wänden, Säulen und Böden durch Nägel oder Klebstreifen anzubringen. Die dadurch entstandenen Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die nach der Veranstaltung zugestellte Rechnung ist innert 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Saalverwaltung, so gilt die Rechnung vom Mieter als anerkannt.

Ist in einem Mietvertrag eine Vorauszahlung vereinbart worden, so behält der Mietvertrag nur dann seine Gültigkeit, wenn die Vorauszahlung rechtzeitig und in voller vereinbarter Höhe geleistet worden ist.

Materialanlieferung

- a. An- und Abtransport von Materiallieferungen haben, soweit nichts anderes vereinbart, während der Geschäftszeiten zu erfolgen. Eine vorgängige Terminabsprache wird vorausgesetzt.
- b. Bitte beachten Sie das Verkehrskonzept der Basler Innenstadt. Zwischen 5 Uhr und 11 Uhr kann das Volkshaus ohne zusätzliche Bewilligung angefahren werden. Ab 11 Uhr wird eine kostenpflichtige Bewilligung pro Fahrzeug für das Schafgässlein und die Utengasse fällig. Die Bewilligung ist vom Fahrzeughalter bei der entsprechenden Behörde zu beantragen.

Verpflichtungen Mieter

1. Ordnungsdienst/Sicherheit:

Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte, Eingangskontrolle und Sanitätsdienst sind Sache des Mieters. Seine Anordnungen hat der Mieter vor Antritt der Mietdauer der Saalverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Insbesondere ist der Mieter verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften sowie das Rauch- und Flaschenverbot eingehalten werden, und dass die Feuerlöscheinrichtungen sowie Notausgänge immer frei gehalten werden.

Bei öffentlichen Anlässen wird zu Lasten des Mieters einen Bewachungsdienst gestellt.

2. Schäden im Mietobjekt

Schäden irgendwelcher Art sind durch den Mieter unaufgefordert zu melden und werden auf Kosten des Mieters durch die Saalverwaltung repariert. Bei längerer Mietdauer wird von der Saalverwaltung ein Übernahmeprotokoll erstellt und geführt.

3. Rauch- und Feuerverbot

In allen Sälen herrscht striktes Rauch- und Feuerverbot! Für alle Folgen der Nichtbeachtung dieses Verbots haftet der Mieter. Es darf kein künstlicher Rauch erzeugt werden!

4. Versicherung

Die Saalverwaltung haftet nicht für Gegenstände, die bei ihr vorübergehend eingelagert werden. Jegliche Versicherung von Ausstellungsobjekten, Instrumenten usw., welche in die Liegenschaft der Saalverwaltung verbracht worden sind, ist Sache des Mieters.

5. Bewilligungen

Der Bedarf an behördlichen Bewilligungen ist rechtzeitig durch den Mieter bekannt zu geben.

6. Haftpflicht

Sämtliche Risiken (z.B. Haftpflicht, Unfall, Diebstahl etc.) fallen zu Lasten des Mieters.

7. Schall- und Laserverordnung

Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen in der „Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen“ – Schall- und Laserverordnung – des Schweizerischen Bundesrates vom 24. Januar 1996 strikte einzuhalten.

Basel, Herbst 2016
Volkshaus Basel Betriebs AG